



LANDRATSAMT
SCHWEINFURT

GEWERBEPARK CONN BARRACKS

ECKPUNKTE DER
AUSGLEICHSVEREINBARUNG

AUSGLEICHVEREINBARUNG - GRUNDLAGEN



- Ziel: Ausgleich des Vorteils im Bereich des Realsteueraufkommens, der einzelnen Standortkommunen aufgrund der Tätigkeit des Zweckverbands Conn (wegen der Schaffung von Gewerbegrundstücken) erwächst
- Rechtsgrundlage: Art. 27 KommZG
- Vorteilsausgleich erfolgt dadurch, dass die hebeberechtigte Gemeinde einen Teil des um die Wirkungen des Finanzausgleichs bereinigten Realsteueraufkommens abführt,
d.h. keine Verschiebung der Steuerkraftmesszahlen!

AUSGLEICHVEREINBARUNG SYSTEMATIK

- Jede Standortkommune (d.h. Gemeinden Niederwerrn und Geldersheim sowie Stadt Schweinfurt) verpflichtet sich einen Anteil (= „Umverteilungssatz“) aus der „Realsteuerverteilmasse“ an die jeweils anderen 3 Verbandmitglieder abzuführen (§1 Abs. 1)
- Abführungspflicht besteht grundsätzlich bis zum Jahr 2069 (§ 1 Abs. 3)
- Ausnahmen siehe Folie 7 und 8

AUSGLEICHVEREINBARUNG SYSTEMATIK

REALSTEUERVERTEILMASSE

- Realsteuerverteilmasse =
Ausgangsmasse ./. Kompensationsmasse (§ 2 Abs. 1)
- Ausgangsmasse (§ 2 Abs. 2)
 - 80 % des Grundsteueraufkommens und 80% des bereinigten Gewerbesteueraufkommens
 - weitere Ausnahmen und Klarstellungen geregelt 
- Kompensationsmasse (§ 2 Abs. 3)
 - Ziel: Berücksichtigung der Wirkungen des Finanzausgleichs
 - „Tatsächlicher Finanzausgleichssaldo“ ./. „Hypothetischer Finanzausgleichssaldo“
 - Berücksichtigt: Schlüsselzuweisung, Investitionspauschale, Kreis-/Bezirksumlage
 - weitere Ausnahmen und Klarstellungen geregelt 

AUSGLEICHVEREINBARUNG SYSTEMATIK

UMVERTEILUNGSSATZ (§ 3)

- Zerlegung der Realsteuerverteilmasse in
 - Verteilungsbezüglichen Grundsteueranteil
 - Verteilungsbezüglichen Gewerbesteueranteil
- Umverteilungssatz Grundsteuer
 - die Standortkommune führt jeweils 25% des verteilungsbezüglichen Grundsteueranteils an jedes andere Verbandsmitglied ab
(§ 3 Abs. 2 c)
- Umverteilungssatz Gewerbesteuer
 - Regelfall: die Standortkommune führt jeweils 25% des verteilungsbezüglichen Gewerbesteueranteils an jedes andere Verbandsmitglied ab
(§ 3 Abs. 3 d ii)
 - Ausnahme: vollständige Betriebsverlagerung

AUSGLEICHVEREINBARUNG SYSTEMATIK

BESONDERER UMVERTEILUNGSSATZ FÜR GEWERBESTEUERANTEIL (§ 3 ABS. 3)

- **Voraussetzung:**
 - Vollständige Betriebsverlagerung eines „TOP 15 Gewerbesteuerzahlers“
- **Wirkung:**
 - bisherige Standortkommune erhält 60 % des verlagerungsbezüglichen Gewerbesteueranteils
 - jedes andere Verbandsmitglied erhält 13,33% des verlagerungsbezüglichen Gewerbesteueranteils
 - für den sonstigen verteilungsbezügliche Gewerbesteueranteil gilt der Regelfall
- **Weitere Regelungen:**
 - Ausnahme ist auf 15 Jahre begrenzt (bezogen auf die jeweilige Betriebsverlagerung)
 - weitere Ausnahmen und Klarstellungen geregelt

BESONDERHEITEN FÜR LANDKREIS SCHWEINFURT

- Beschränkung beim Vorteilsausgleich an den Landkreis
 - Abführung nur solange der Landkreis Mitglied im Zweckverband ist (Satzung sieht vorzeitiges Ausscheiden des Landkreises vor), (siehe § 1 b)
 - Abführung gedeckelt auf die vom Landkreis eingesetzten Mittel, d.h. der Landkreis darf keinen „unmittelbaren“ monetären Nutzen aus dem Zweckverband ziehen (siehe Präambel)

BESONDERHEITEN FÜR LANDKREIS SCHWEINFURT

- Hintergrund für die Beschränkung beim Landkreis:
 - die Regierung von Unterfranken hält einen Vorteilsausgleich der zu einem „unmittelbaren“ monetären Nutzen für den Landkreis führt für rechtswidrig, weil
 - Umgehung der Finanzverfassung (Realsteueraufkommen steht den Gemeinden zu)
 - Umgehung der Regelungen des KommZG (keine Verzinsung von Zweckverbandsumlagen)
 - Nach Aussage der Regierung von Unterfranken liegt eine Ermessensüberschreitung vor, wenn
 - die Gemeinden beim Verfügen über ihre Steuermittel dem Landkreis einen monetären Nutzen verschaffen

AUSGLEICHVEREINBARUNG SONSTIGES

- **Anpassungsklauseln**
 - Soweit die einschlägigen Finanzausgleichleistungen ersetzt oder neu geregelt werden (§ 4 Abs. 1 a)
 - Soweit diese Ausgleichsvereinbarung kommunalrechtlichen Vorgaben widerspricht (§ 4 Abs. 3)
 - Soweit die Verbandsmitglieder die Regelungen zu einer gleichmäßigen Kostenverteilung ändern (§ 4 Abs. 4)
 - Soweit einzelne Regelungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar werden (§ 4 Abs. 5)
- **Weitere Einzelregelungen**
 - u.a. für Überprüfung der ordnungsgemäßen und vollständigen Realsteuerabführung

VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT.



AUSGLEICHVEREINBARUNG SYSTEMATIK

REALSTEUERVERTEILMASSE

- Ausgangsmasse (§ 2 Abs. 2)
 - 80 % des Grundsteueraufkommens und 80% des bereinigten Gewerbesteueraufkommens
 - weitere Ausnahmen und Klarstellungen geregelt

Szenario:		
In den Jahren 2016 ff wurden auf dem Gebiet der Conn Barracks je		
€	10.000,00	Grundsteuer A, bzw. B und
€	100.000,00	Gewerbesteuer
eingenommen.		

Ausgangsmasse		
Grundsteuer:		8.000,00 €
Gewerbesteuer:		66.526,31 €
		<u>74.526,31 €</u>



AUSGLEICHVEREINBARUNG SYSTEMATIK

- Kompensationsmasse (§ 2 Abs. 3)
 - Ziel: Berücksichtigung der Wirkungen des Finanzausgleichs
 - „Tatsächlicher Finanzausgleichssaldo“ ./ „Hypothetischer Finanzausgleichssaldo“

	Originalbescheid:	Hypothetischer Finanzausgleichssaldo Fiktiver Bescheid (incl. Selbstbehalt 20 %)	Tatsächlicher Finanzausgleichssaldo Fiktiver Bescheid (incl. 100 % Zuwachs)
Steuerkraft	1.955.519,00 €	1.970.490,00 €	2.030.372,00 €
Umlagekraft	3.046.399,00 €	3.051.751,00 €	3.075.220,00 €
Schlüsselzuweisung:	1.261.984,00 €	1.251.500,00 €	1.209.584,00 €
Investitionspauschale:	137.759,00 €	137.759,00 €	137.759,00 €
Kreisumlage:	1.127.168,00 €	1.129.147,87 €	1.137.831,40 €

Kompensationsmasse	
Schlüsselzuweisung:	41.916,00 €
Investitionspauschale:	0,00 €
Kreisumlage Erhöhung:	8.683,53 €
Kompensation:	<u>50.599,53 €</u>

